

Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf

1.	Gegenstand des Vertrages.....	2
2.	Art und Umfang der Leistung.....	2
3.	Personal des Verkäufers, UnterVerkäufer	2
4.	Vergütung, Preise.....	2
5.	Verzug.....	2
6.	Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand	3
7.	Rechte des Käufers bei Mängeln (Gewährleistung)	3
8.	Schutzrechte Dritter	4
9.	Haftungsbeschränkung	4
10.	Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel.....	5
11.	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	6
12.	Zurückbehaltungsrechte	6
13.	Textform	6
14.	Gerichtsstand	6
15.	Anwendbares Recht.....	6

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Kauf und die Lieferung von Leistungen.

2. Art und Umfang der Leistung

- 2.1. Der Verkäufer verkauft dem Käufer die Ware zu den Vereinbarungen im Vertrag und verschafft dem Käufer jeweils mit der Lieferung das Eigentum daran.
- 2.2. Der Verkäufer übernimmt jeweils gemäß den gesetzlichen Vorgaben ohne gesonderte Vergütung die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen, soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Vergütung für die Entsorgung). Die Entsorgung bzw. das Recycling haben jeweils fachgerecht zu erfolgen.
- 2.3. Vorhandene Gebrauchsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Wartungsanleitungen etc. sind in deutscher Sprache und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4. Ist die Aufstellung, der Ware, die Inbetriebnahme und Einweisung durch den Verkäufer vereinbart, erfolgt diese zum Liefertermin, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.5. Soweit sich die einwandfreie Funktion des Liefergegenstandes nur aufgrund eines Probetriebes, auf Grund von Funktionsprüfungen oder aufgrund von Leistungsmessungen ergibt, sind diese Maßnahmen vom Verkäufer im Beisein des autorisierten Personals des Käufers durchzuführen. Messgeräte und Personal sind im erforderlichen Umfang vom Verkäufer zu stellen.

3. Personal des Verkäufers, Subunternehmer

- 3.1. Der Verkäufer erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen qualifiziert ist. Soweit vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Käufer erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2. Der Verkäufer darf zur Leistungserbringung Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der Käufer dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Verkäufers. Für die im Angebot des Verkäufers benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des Käufers als erteilt.

4. Vergütung, Preise

- 4.1. Die Vergütung wird nach der Lieferung der Ware fällig. Dies gilt entsprechend bei vereinbarten Teillieferungen.
- 4.2. Sind Versand- und Verpackungskosten vereinbart, fallen diese Kosten bei Teillieferungen einmalig an.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist eine fällige Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung an die vereinbarte Rechnungsadresse zu zahlen.
- 4.4. Abschlagszahlungen werden grundsätzlich nicht gewährt.
- 4.5. Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Verzug

- 5.1. Soweit im Vertrag Termine für die Lieferung der Ware bzw. für etwaige Teillieferungen festgelegt sind, sind solche Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine angemessen; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

- 5.2. Wenn der Verkäufer einen Termin nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Käufer kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Käufer Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 5.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Käufer für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Termins um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Verkäufer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtvergütung zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Terminen für Teilleistungen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil an der Gesamtvergütung. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung betragen. Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 5.4. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung für die jeweilige Lieferung geltend gemacht werden.

6. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

- 6.1. Der Erfüllungsort ist der Lieferort, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Lieferung über.
- 6.3. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Verkäufer die Versand- und Verpackungskosten.
- 6.4. Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheines bestätigt nur die räumliche Verbringung der Ware in den Einflussbereich des Käufers, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

7. Rechte des Käufers bei Mängeln (Gewährleistung)

- 7.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 24 Monate nach der Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sämtliche Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor der Frist gemäß Satz 2.
- 7.2. Der Käufer hat Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden.
- 7.3. Meldet der Käufer vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203°BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Verkäufer oder der Käufer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 7.4. Der Verkäufer hat ihm gemeldete Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Dies erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Verkäufers durch Beseitigung oder Neulieferung. Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers und muss diesem zumutbar sein. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Nr. 8. Der Verkäufer hat gemäß § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Verkäufers.

- 7.5. Schließt der Verkäufer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Käufer dem Verkäufer entweder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 7.6. Der Käufer kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß § 437 Nr. 3 BGB verlangen.

8. Schutzrechte Dritter

- 8.1. Macht ein Dritter gegenüber dem Käufer Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Verkäufers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Verkäufer unbeschadet der Rechte des Käufers gemäß Nr. 7 wie folgt:
- Der Verkäufer kann auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Käufer zumutbarer Weise entsprechen, oder den Käufer von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
 - Ist die Nacherfüllung dem Verkäufer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen, soweit die verbleibenden Leistungen für den Käufer noch von Interesse sind. Der Verkäufer hat dem Käufer dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich. Die sonstigen Ansprüche des Käufers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.
- 8.2. Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Käufer wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Verkäufer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Verkäufer führen. Der Verkäufer erstattet dem Käufer notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Käufer aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Käufer hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 8.3. Soweit der Käufer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen.

9. Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers folgende Regelungen:

- 9.1. Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf die Gesamtvergütung beschränkt. Beträgt die Gesamtvergütung weniger als 50.000,- €, wird die Haftung jedoch auf 50.000,- € beschränkt. Für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden haftet der Verkäufer abweichend von Sätzen 1 und 2 bis zu 500.000,00€ je Schadensereignis und insgesamt bis zu 1.000.000,00€.

- 9.2. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachten Verzug wird insgesamt auf 50 % der Haftungsobergrenzen gemäß Ziffer 9.1 beschränkt. Im Falle weiterer leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen überschreitet die Haftung des Verkäufers für den Vertrag jedoch nicht die in Ziffer 9.1 vereinbarten Haftungsobergrenzen.
- 9.3. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

10. Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel

10.1. Fristlose Kündigung oder Rücktritt

Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Käufer gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Verkäufer oder seine Mitarbeiter

- a. aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- b. dem Käufer oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
- c. gegenüber dem Käufer, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

10.2. Schadensersatz

Wenn der Verkäufer nachweislich Handlungen gem. Nummer 10.1 lit. a vorgenommen hat, ist er dem Käufer zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

10.3. Vertragsstrafe

Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 10.1 lit. b oder 10.1 lit. c ist der Verkäufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.

10.4. Ausnahmen

Die Ziffern 10.1 lit. b und 10.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des "Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004" handelt.

10.5. Allgemeines

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

11. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 11.1. Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Verkäufer erhoben, verarbeitet oder genutzt, werden die Parteien eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- 11.2. Der Verkäufer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.3. Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Käufers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Käufers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- 11.4. Der Verkäufer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Subunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Käufer ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Subunternehmer zuvor dem Verkäufer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Verkäufer gegenüber dem Käufer. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Subunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der Käufer jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- 11.5. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 11.6. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich vom Verkäufer aufgrund der Verpflichtung durch ein staatliches Gericht oder einer staatlichen Behörde herausgegeben werden müssen. Die verpflichtete Partei wird nach besten Kräften für eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen durch das Gericht oder die Behörde Sorge tragen und die andere Partei unverzüglich über die Aufforderung zur Herausgabe unterrichten.

12. Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Verkäufers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

13. Textform

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München

15. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).